Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 30

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 30

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XVII. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 26. Oktober 1901.

Wochenspruch: Handwerk, Kunst und Wissenschaft, alles sucht sich seine Zunft,
Eine freie Meisterin kenn' ich noch — das ist die Vernunft.

Schweiz. Gewerbeverein.

Centralorgan.

Der Handwerks- und Gewerbeverein Winterthur hat in seiner letzten Generalversammlung die Vorschläge des Centralkomitees betreffend Schaffung eines gewerbepolitischen Centralorgans verworfen. Die Gewerbetreibenden sollen in ihren verschiedenen politischen Vereinen, denen sie angehören, ihre Politik bethätigen. Unterstütze man die bestehende gewerbliche Presse nach Kräften, der Erfolg wird ein sicherer sein.

Die Aufsichtskommission des Kantonalen Gewerbemuseums Bern hat die Anträge des Centralvorstandes betreffend Gründung eines Centralorgans, gleich wie der Handwerker- und Gewerbeverein Bern, ebenfalls verworfen.

Außer den von uns bereits gemeldeten Sektionen und Verbänden haben sich ferner gegen das Centralorgan ausgesprochen: Gewerbeverein Luzern, Schweiz. Uhrmacherverband, Schweiz. Buchbindermeisterverein, Schweiz. Schreinermeisterverein und Schweiz. Bäcker- und Konditorenverband.

Der Gewerbeverein Schaffhausen

macht gegenwärtig eine Enquête betr. Rechnungsstellung, Zahlungsfrist, Markwährung, und hat einen bezüglichen Fragebogen an die Mitglieder, sowie an alle Gewerbetreibenden und Kaufleute abgegeben.

Die Fragen lauten: 1. bezüglich Rechnungsstellung: a) Halten Sie es für zweckmäßig und möglich, daß die Gewerbetreibenden und Geschäftsleute des Kantons Schaffhausen bezüglich Stellung ihrer Rechnungen einheitliche Termine festsetzen? b) Welchen Termin für Rechnungsstellung schlagen Sie vor? (Kalender-Halb- oder Vierteljahr? Rechnungsstellung bei Abgabe der Ware? Rechnungsstellung am Tage der Beendigung der Arbeit, oder 1, 2, 3, 6 Monate nachher ꝛc.)? 2. bezüglich Zahlungsfristen. a) Sind Sie dafür, daß einheitliche Bestimmungen vereinbart werden betreffend Zahlungstermin der von Gewerbetreibenden und Geschäftsleuten ausgestellten Rechnungen? b) Welche Zahlungsfrist wollen Sie festsetzen? (Zahlung nach 30, 60, 90 Tagen nach dem Datum der Rechnungsstellung? Nachnahme, Tratte ꝛc.) c) Wollen Sie bei Barzahlung Skonto gewähren? (Von welchem Betrage ab und wie viel? 3. bezüglich Markwährung: a) Sind Sie der Ansicht, daß bei Zahlung in deutschem Geld die Mark nicht vollwertig angenommen werden soll? b) Wie wollen Sie deutsches Geld (Noten, Gold, Silber, Scheidemünze) als Zahlung annehmen? Bei Barzahlung wie? Bei Zahlung nach Verlauf der Zahlungsfrist wie?

Diese Fragen sollen bis 1. November beantwortet sein. Die Antworten werden alsdann zusammengestellt und mit Zuzug von Vertretern möglichst vieler Berufsbranchen besprochen, worauf endgültige Beschlüsse gefaßt werden sollen. Der Vorstand begleitet den Fragebogen mit folgendem Schreiben:

„Die letzte Versammlung des Gewerbevereins Schaffhausen hat den Vorstand beauftragt, bei den schaff-